

Finanzierung der Schule

Der Unterricht an allen öffentlichen, allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (ausgenommen Fachschulen als Einrichtungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung) ist unentgeltlich: **Schulgeldfreiheit.**

Sachkosten werden vom Schulträger aufgebracht.

Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen,
 3. die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch der Grundschule und den Pflichtbesuch des Schulkindergartens entstehen,
 4. die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch von Schulen für Behinderte entstehen,
 5. die infolge der Behinderung eines Schülers, der eine Schule der Regelform besucht, entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung.
- (4) Die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch von Schulen für Behinderte außerhalb des Saarlandes entstehen, werden den Erziehungsberechtigten vom Land erstattet.

§ 46 Sachleistungen, Verwaltungspersonal, Raumprogramm

(1) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulgebäude und Anlagen zu errichten, mit den notwendigen Lehrmitteln, Bibliotheken (Mediotheken) und Einrichtungen auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Sie haben ferner das nach näherer Bestimmung der Landesregierung erforderliche Verwaltungspersonal zur Verfügung zu stellen.

Genehmigungspflichtige Verfügungen, Benutzung von Schulräumen

(2) Räume, Plätze und Einrichtungsgegenstände öffentlicher Schulen dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die den Belangen der Schule widersprechen. Über die Verwendung für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

§ 48

Schulsachkostenbeiträge

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Schulverbände haben als Schulträger das Recht, für die ihre Schule besuchenden Schüler aus einer anderen Gemeinde oder aus einem anderen Gemeindeverband einen angemessenen Beitrag zu den laufenden Sachkosten zu fordern (Schulsachkostenbeitrag). Ist Schulträger eine Gemeinde oder ein aus Gemeinden bestehender Schulverband, so richtet sich der Anspruch gegen die Gemeinde, in welcher der Schüler seinen Wohnsitz hat; ist Schulträger ein Gemeindeverband oder ein aus Gemeindeverband und Gemeinde bestehender Schulverband, so richtet sich der Anspruch gegen den Gemeindeverband, zu dem die Wohnsitzgemeinde des Schülers gehört.

§ 38

Gemeinden, Gemeindeverbände und das Land als Schulträger

- (1) Die Gemeinden sind Schulträger der Grundschulen.
- (2) Die Gemeindeverbände sind Schulträger der sonstigen allgemein bildenden Schulen in den Sekundarstufen I und II,

Rechtsstellung der Schule

- (1) Die öffentlichen Schulen sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten ihrer Schulträger.
- (2) Als Schulträger gilt, wer die sachlichen Kosten der Schule trägt.
- (3) Soweit die öffentlichen Schulen auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten Verwaltungsakte erlassen, gelten sie als untere staatliche Verwaltungsbehörden.